

Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst (LdT-NRW) - Nordrhein-Westfalen –

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

1. Der Verband führt den Namen Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalen (LdT-NRW) und ist Mitglied des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte.
2. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort der /des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Verband hat die Aufgabe
 - a. die wissenschaftliche Fortbildung seiner Mitglieder zu fördern,
 - b. unter Ausschluss parteipolitischer Betätigung die berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu vertreten,
 - c. das Berufsbild der Tierärztin / des Tierarztes im öffentlichen Dienst zu prägen, zu entwickeln und öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes müssen ihren Dienstsitz oder Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen haben:
2. Mitglieder können werden:
 - a. Tierärztinnen und Tierärzte der staatlichen und kommunalen Veterinärverwaltung
 - b. Tierärztinnen oder Tierärzte der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,
 - c. im sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigte Tierärztinnen und Tierärzte,
 - d. Veterinäroffiziere der Bundeswehr,
 - e. im Ruhestand lebende bisherige Mitglieder.
3. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden auf Antrag. Besonders verdiente Mitglieder und auch Nichtmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt in dem auf die Aufnahme folgenden Monat.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch dauernden Wegfall der unter § 3 Nr. 1 genannten Voraussetzungen
 - d. durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. Oktober bei der/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eingegangen sein.
7. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - a. der Satzung des Verbandes oder satzungsgemäß gefassten Beschlüsse trotz Aufforderung nicht Folge leistet,
 - b. sich standesunwürdig verhält oder Standesinteressen schädigt,
 - c. mit der Beitragszahlung trotz Aufforderung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
8. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die Mitgliederversammlung angerufen werden, die in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet.
9. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder aus dieser Mitgliedschaft erwachsene Anspruch an den Verband.

§ 4 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat aus Vertretern der Regierungsbezirke NRW zur Unterstützung des Vorstandes

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn:
 - a. ein Drittel der Mitglieder dieses fordert,
 - b. wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet,
 - c. wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder unter Angabe der Gründe dieses verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgen.
4. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Vorstandes auf eine Woche gekürzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. eine Wahl als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge hierzu müssen als besonderer Tagesordnungspunkt verhandelt werden und sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Sitzung auf Beschluss des Vorstandes im schriftlichen Verfahren nach folgenden Maßgaben Beschlüsse fassen.
 - a. Der/die Vorsitzende fordert die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe auf.
 - b. In der Aufforderung ist ein Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Stimme bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sein muss. Der Zeitraum zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Zeitpunkt bis zu dem die Stimme eingegangen sein muss, darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
 - c. Es ist auf das Verfahren, die Form und die Frist für die Stimmabgabe hinzuweisen.
 - d. Unter Bezugnahme auf § 7 Nr. 7 der Satzung sind Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der fristgerecht abgegebenen Stimmen gültig.
 - e. Die Abstimmung kann per Brief oder per digitalem Medium erfolgen. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe ist den stimmberechtigten Mitgliedern ein Stimmzettel zu übersenden. Die Mitglieder geben ihre Stimme auf dem Stimmzettel ab, unterschreiben den Stimmzettel und übersenden ihn so rechtzeitig an die/den Vorsitzenden. Der gleiche Ablauf kann auch digital abgebildet werden.
 - f. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe durch die/den Vorsitzenden.
 - g. Die Auszählung erfolgt durch Vertreter des Vorstandes.
 - h. Eine Stimme ist ungültig, wenn
 - sie nicht innerhalb der festgelegten Frist abgegeben wurde,
 - der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - die Stimmabgabe einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält
 - der Stimmzettel nicht unterschrieben ist.
 - i. Über das Ergebnis der Auszählung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzendem zu unterzeichnen ist
 - j. Die/der Vorsitzende übersendet das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern der Mitgliederversammlung per Brief oder digitalem Medium.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der / dem Vorsitzenden,
 - b. den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - d. der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister
 - e. den / die Ehrenvorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der Vorstand wählt den Beirat.

5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestellt der Vorstand mit dem Beirat Ersatzpersonen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand und der Beirat sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Ehrenvorsitzende nur beratende Funktion haben.
7. Die/der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte. Der Landesverband wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten.
8. Die / der Vorsitzende sorgt für die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. Beirates und der Mitgliederversammlung und leitet diese. Die / der Vorsitzende informiert den Beirat über alle wichtigen Entscheidungen und Verhandlungen des Vorstandes.
9. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, wird er/sie durch den den/die 1. stellvertretende/n Vorsitzende/n bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Die Aufgaben und Pflichten gehen im Vertretungsfall auf die/den jeweilige/n Vertreter/in über.
10. Die Schriftführerin / der Schriftführer hat Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus erledigt sie / er den anfallenden Schriftverkehr.
11. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führt die Kasse. Sie / er hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes eine Übersicht des Vermögensstandes zu geben. Vor der Rechnungslegung ist die Kasse durch zwei Prüfer, die vom Vorstand bestimmt werden, zu prüfen.
12. Die Sitzungen des Vorstandes können auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mittels einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn diesem Verfahren nicht mehrheitlich schriftlich oder in Textform innerhalb der in der Sitzungseinladung gesetzten angemessenen Frist widersprochen wird. Beschlüsse, die während einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, sind nur gültig, wenn diese nach Maßgabe der Nummer 13 gefasst werden.
13. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden können Beschlüsse des Vorstandes auch ohne Anwesenheit der Mitglieder im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall werden die Mitglieder des Vorstandes durch die/den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (per Brief oder digitalen Medien) über die anstehende Beschlussfassung sowie das Beschlussverfahren informiert und zur Stimmabgabe innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Für die Beschlussfassung ist mindestens die fristgerechte Stimmabgabe von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder geben ihre Stimme in Textform oder Schriftform per Brief oder per elektronische Medien ab.
14. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen Vereinsbelangen.
15. Die Mitgliederversammlung kann eine/einen Vorsitzende/n, die/der mindestens vier Jahre hindurch Vorsitzende/r war, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung wichtiger Fragen Ausschüsse bilden.
2. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Landesverbandes berufen werden, wobei die / der Ausschussvorsitzende Mitglied im Verband sein muss.
3. Die Ausschussmitglieder können zu den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates eingeladen werden.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse können auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mittels einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn diesem Verfahren nicht mehrheitlich schriftlich oder in Textform innerhalb der in der Sitzungseinladung gesetzten angemessenen Frist widersprochen wird. Beschlüsse, die während einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, sind nur gültig, wenn diese nach Maßgabe des § 6 Nummer 13 der Satzung gefasst werden.

§ 8 Reisekosten

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Reisekostenentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die gleiche Entschädigung wird gewährt, wenn ein Mitglied die Interessen des Verbandes wahrnimmt und hierzu durch den Vorstand beauftragt wurde.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder-versammlung kann außerordentliche Beiträge als Umlage beschließen. Mitglieder im Ruhestand zahlen die Hälfte des Beitrages.

3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Rechnungsjahres fällig. Er wird durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister eingezogen. In besonders begründeten Fällen beschließt der Vorstand über Erlass, Ermäßigung oder Stundung des Beitrages.

§ 10 Auflösung

Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landesverbandes außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde heute in Essen durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Essen, 15.06.2023

gez. Rose-Luther